

**Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und  
der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)**

**Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu  
amtlichen Tierärzten für die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen  
außerhalb eines Schlachthofes**

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erlässt folgende**

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Hamburg-Mitte von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachtieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachtieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

**Begründung:**

- I. Der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Änderung des Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist seit dem 14.12.2019 die Schlachtieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung nicht mehr durch einen Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist, möglich. Ab diesem Geltungszeitpunkt ist auch die Schlachtieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Nach § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens (Tierische

Lebensmittelüberwachungsverordnung - Tier-LMÜV) besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit erhalten bleiben.

- II. Die Hamburger Bezirksamter sind nach § 2a der Tier-LMÜV in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Die Benennung bezieht sich nicht auf die Fleischuntersuchung nach erfolgter Schlachtung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe

der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Nummer 1 dieser Verfügungen erfüllt diese Voraussetzungen.

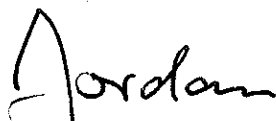
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt,  
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Hamburg, den 15.06.2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte



---

Fachamtsleiter

Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt